



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem
Bachelorstudiengang Maschinenbau
vom 14. Dezember 2012
Version 4**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt im Bachelorstudiengang Maschinenbau 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

**§ 2
Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

**§ 3
Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und praktische Tätigkeit beizufügen.

In der Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Hochschule, welche Deutschprüfung als Bedingung für die Immatrikulation der ausländischen Studienbewerber nachgewiesen werden muss.

**§ 4
Auswahlkommission**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) wird vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 HVVO nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer besonders zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache)
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) einschlägiger Berufsabschluss (adäquater Berufsabschluss oder Abschluss überhaupt - siehe § 7 Nr. 2 a)
 - c) zusammenhängende einjährige Berufspraxis
 - d) Physik-, ersatzweise Chemienote
 - e) erfolgreiche Teilnahme an einem Assessment für Studienbewerber.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Für die Zulassung wird von den nachfolgend aufgelisteten schulischen Prüfungsfächern entweder die Durchschnittsnote der in der Oberstufe erbrachten Leistungen oder die zugehörige Note im abschließenden Prüfungsblock (Leistungen in der schriftlichen Abiturprüfung) berücksichtigt. Dabei wird jeweils das bessere Resultat berücksichtigt und folgendermaßen gewichtet:

- a) Deutsch wird mit dem Faktor 1,
- b) Mathematik mit dem Faktor 3,
- c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) wird mit dem Faktor 1,
- d) die Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 2,
- e) Physik – ersatzweise Chemie – wird mit dem Faktor 3 multipliziert.

Die erreichten Punkte werden addiert.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe aus dem Metallverarbeitenden Berufsbild, z. B. Industriemechaniker, Werkzeugmacher, Kfz-Schlosser, Zerspaner, Schlosser etc. wird mit 2 Punkten,
- b) eine adäquate praktische Berufstätigkeit in der Dauer von mindestens 1 Jahr in einem metallverarbeitenden Industriebereich mit 1 Punkt,
- c) Mathematik mit mindestens 4 Wochenstunden bis zur Abschlussklasse mit 1 Punkt,
- d) das Ergebnis aus dem Assessment für Studienbewerber mit maximal 7 Punkten berücksichtigt.

Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) wird von der Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Auswahlliste ausschlaggebend ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 14.12.2012

Der Rektor

gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: 14.12.2012

Abgegangen am: 04.01.2013

Im Intranet veröffentlicht am: 14.12.2012

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin